

ZH_OBERGERICHT SB150187 vom 29. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150187

FR: ZH_OBERGERICHT SB150187 du 29 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150187 del 29 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom

E. 3

März 2015, wurde der Beschuldigte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig und vom Vorwurf der ein- fachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB freigesprochen. Der Beschuldigte wurde zur Leistung von 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit verur- teilt, wobei 4 Stunden als durch Untersuchungshaft geleistet galten. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit wurde aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. September 2011 für eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 50.– ange- setzte Probezeit von zwei Jahren wurde um ein Jahr verlängert (Urk. 29 S. 29 f.). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 23; Urk. 25) und reichte sodann seine Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 28/2; Urk. 29; Urk. 30). Auf entsprechende Fristansetzung erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung (Urk. 31; Urk. 32/1; Urk. 33). Mit Präsidialverfügung vom

E. 3.1

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beur- teilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit straf- bar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

- 7 -

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, der Privatkläger sei als Polizist erkennbar gewesen, zumal er seinen Polizeiausweis um den Hals getragen habe. Sollte der Beschul- digte den Ausweis dennoch nicht gesehen haben, da er den Privatkläger von hin- ten umklammerte, sei aufgrund der Gesamtsituation (Anwesenheit mindestens ei- nes uniformierten Polizisten, früheres Abführen eines anderen Demonstranten, Art und Weise wie der mutmassliche Eierwerfer abgeführt worden sei) erkennbar gewesen, dass eine Polizeiaktion im Gange gewesen sei und der mutmassliche Eierwerfer einer ordnungsgemässen Polizeikontrolle hätte unterzogen werden sol- len. Daher sei der vom Beschuldigten geltend gemachte Sachverhaltsirrtum un- glaubhaft (Urk. 29 S. 17).

E. 3.2.1

Dass der Privatkläger den Polizeiausweis um den Hals getragen hat, ist aufgrund der beiden Fotos JOD_20130607004 und JOD_20130607008 (Urk. D1/6 S. 4 und 8) unstrittig. Da der Beschuldigte den Privatkläger jedoch von hinten umklammerte und der Privatkläger den Polizeiausweis vorne auf der Brust trug, kann die Behauptung des Beschuldigten, er habe den Polizeiausweis nicht wahrgenommen, nicht widerlegt werden. Auch sein Aufenthaltsort bzw. seine Perspektive auf das Geschehen vermag an dieser Einschätzung nichts ändern (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2.4.). Zudem ist der Polizeiausweis des ebenfalls beim Abführen des mutmasslichen Eierwerfers involvierten zivilen Polizisten D._____ auf keinem im Recht liegenden Foto zu erkennen. Die Erwägung der Vorinstanz, der Privatkläger sei bereits durch das Umhängen des Polizeiausweises als Polizist erkennbar gewesen, vermag für sich alleine nicht zu überzeugen.

E. 3.2.2

Die Erwägung der Vorinstanz, es sei bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein anderer Demonstrant abgeführt und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen worden, wodurch eine für den Beschuldigten erkennbare Polizeiaktion vorgelegen habe, überzeugt nicht. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Privatklägers sowie der Zeugen D._____ und E._____ ist erstellt, dass ein anderer Demonstrant zu einem früheren Zeitpunkt abgeführt wurde. Ebenso erstellt ist aufgrund diesen Ausführungen, dass sich dieser Demonstrant ohne Weiteres aus der Menge führen und einer Personenkontrolle unterziehen liess (Urk. D1/4 S. 2; Urk. 8/3 S. 4; Urk. 9/3 S. 6; Urk. 9/10 S. 3). Der Beschuldigte erwähnte einen sol-

- 8 - chen Vorfall hingegen nicht. Er berichtete lediglich von einem Handgemenge zwischen einem Vortragsbesucher und einer Demonstrantin beim Eingang der Universität (Prot. I S. 9; Urk. 7/5 S. 2). Da das Abführen des ersten Demonstranten problemlos verlief, mithin auch von den drei Zeugen F._____, G._____ und H._____ nicht bemerkt wurde (vgl. Urk. 9/12; Urk. 9/5; Urk. 9/7), ist es glaubhaft, dass auch der Beschuldigte das Abführen des ersten Demonstranten nicht bemerkte. Zudem hatte der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit gemäss eigenen Aussagen zunächst auf das Handgemenge beim Eingang der Universität und sodann auf das Verlesen des Kundgebungstextes gerichtet, was ihm ebenso wenig widerlegt werden kann.

E. 3.2.3

Die Art und Weise, wie der mutmassliche Eierwerfer abgeführt wurde, lässt aufgrund der im Recht liegenden Fotoaufnahmen nicht zwingend auf einen Polizeieinsatz schliessen. Die Bilder JOD_20130607001, JOD_20130607003, JOD_20130607004, JOD_20130607008 und JOD_20130607010 (Urk. D1/6 S. 1, 3, 4, 8, 10) zeigen, wie die beiden zivilen Polizisten, der Privatkläger und D._____ den mutmasslichen Eierwerfer mit grossem Kraftaufwand von der Menge zu entfernen versuchen. Der von der Vorinstanz erwähnte "Polizeigriff" lässt sich lediglich ansatzweise auf den Bildern JOD_20130607001 und JOD_20130607003 erkennen. Obwohl sich der Privatkläger dem mutmasslichen Eierwerfer gegenüber verbal als Polizist zu erkennen gegeben hat (Urk. 8/3 S. 5), wehrte sich dieser vehement und versuchte, dem Privatkläger zwischen die Beine zu treten (vgl. Urk. D1/6 S. 4 und 8). Der Polizeieinsatz wirkt eher unbehelflich. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz lässt das Vorgehen der zivilen Polizisten, mithin die Art und Weise des Abführens des mutmasslichen Eierwerfers, daher nicht ohne Weiteres auf eine Polizeiaktion schliessen und war demnach für den Beschuldigten nicht ohne Weiteres als

solche zu erkennen. 3.3.4. Die Vorinstanz erwog sodann, die Polizeiaktion sei für den Beschuldigten aufgrund der Anwesenheit des uniformierten Polizisten erkennbar gewesen. Auf dem Foto JOD_20130607004 ist ersichtlich, dass ein uniformierter Polizist bereits vor Ort war, als der Privatkläger und D. _____ den mutmasslichen Eierwerfer

- 9 - hinter dem roten Plakat hervor holten (Urk. D1/6 S. 4). Indem der uniformierte Polizeibeamte die sich beim roten Plakat befindlichen Kundgebungsteilnehmer mittels nach unten gestreckten Armen zurückhält, ist erkennbar, dass es sich vorliegend um eine koordinierte Polizeiaktion des uniformierten und der zivilen Polizisten handeln muss. Anders wäre diese Situation nicht erklärbar. Der Beschuldigte erklärte, er wisse nicht, ob uniformierte Polizisten vor Ort gewesen seien, als er den Privatkläger umklammert habe. Als er auf dem Vorplatz der Universität angekommen sei, habe es aber noch keine uniformierten Polizisten gehabt (Urk. 7/5 S. 4; Urk. 21 S. 2; Prot. I S. 11). Er führte sodann aus, in der Nähe des Eingangs der Universität habe es Diskussionen und auch ein Handgemenge zwischen einem Vortragsbesucher und einer Demonstrantin gegeben. Als ein anderer Vortragsbesucher angefangen habe zu fotografieren, habe er sich ein wenig vom Eingang der Universität entfernt. Knapp vor ihm habe sich dann das Handgemenge ereignet, in welches er eingegriffen habe (Urk. 7/5 S. 3). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, er habe als Gegenprotest zum ersten Handgemenge begonnen, einen Text vorzulesen. Hinter seinem Rücken habe es erneut ein Handgemenge gegeben, in welches er sogleich eingegriffen habe (Prot. I S. 9). Im Rahmen der Berufungsverhandlung konnte der Beschuldigte keine genauen Angaben betreffend seinen Standort mehr machen (Prot. II S. 12, 17). Gemäss den Bildern JOD_20130607006 und JOD_20130607007 befand sich der Beschuldigte zunächst rechts neben dem roten Plakat "Faschisten an der Uni: Problem oder Chance?" und links neben dem weissen Plakat "Gegen rassistische Ausgrenzung egal wo!" (Urk. D1/6 S. 6 f.). Als das Gerangel zwischen dem mutmasslichen Eierwerfer und den zivilen Polizisten begann, ist der Beschuldigte auf keinem Foto mehr zu sehen. Dem Beschuldigten kann aufgrund der Akten nicht widerlegt werden, dass er sich – wie von ihm geltend gemacht – zunächst in der Nähe des Eingangs der Universität befand, sich von diesem ein wenig entfernte, seine Aufmerksamkeit in der Folge auf das Verlesen des Kundgebungstextes richtete und schliesslich in das Gerangel mit dem mutmasslichen Eierwerfer eingriff, welches hinter seinem Rücken stattfand. Dass der Beschuldigte aufgrund

- 10 - des dynamischen und hitzigen Geschehens zwischen dem mutmasslichen Eierwerfer und den zivilen Polizisten den uniformierten Polizisten hinter diesem Gerangel bzw. auf der anderen Seite des Platzes mit dessen wenig auffallendem Verhalten – Zurückhalten der Kundgebungsteilnehmer beim roten Plakat durch Ausstrecken der Arme – nicht bemerkte, erscheint nicht unglaublich und kann ihm aufgrund der Akten nicht widerlegt werden. Zwar war die Stimmung auf dem Vorplatz der Universität offensichtlich aufgrund verbaler Auseinandersetzungen zwischen einigen Vortragsbesuchern und Demonstranten angespannt bzw. aufgeheizt – was auch die Zeugen F. _____ und G. _____ bestätigten (Urk. 9/5 S. 3; Urk. 9/7 S. 3 und 4) –, für das Vorherrschen einer sog. "Antipolizei"-Stimmung liegen jedoch keinerlei Hinweise vor. Es war für den Beschuldigten demnach nicht erkennbar, dass eine Polizeiaktion im Gange war und der mutmassliche Eierwerfer einer ordnungsgemässen polizeilichen Kontrolle hätte unterzogen werden sollen.

E. 3.4

Es bestehen demnach erhebliche Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt ereignet hat, insbesondere dass der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen hat, beim Privatkläger habe es sich um einen Polizisten gehandelt. Dem Beschuldigten kann demnach nicht widerlegt werden, dass er sich in einem Irrtum über die Eigenschaft des Privatklägers als Beamter befand. Es liegt ein Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB vor, der den in Art. 285 StGB geforderten Vorsatz ausschliesst. Eine fahrlässige Verletzung von Art. 285 Ziff. 1 StGB ist nicht strafbar, sodass eine Prüfung betreffend Vermeidbarkeit des Irrtums im Sinne von Art. 13 Abs. 2 StGB unterbleiben kann.

E. 4

Als Fazit ergibt sich, dass aufgrund der äusseren Umstände nicht gesagt werden kann, der Beschuldigte habe in Kauf genommen, dass es sich bei der von ihm körperlich angegangenen Person um einen Polizeibeamten handle. Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Abs. 1 StGB freizusprechen.

- 11 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.